

Freiwillige Feuerwehr Dautphetal

**Allgemeine Hinweise
zur Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf
Einsatzgeschehnisse, Einsatzfotos und
das Betreiben einer Internetseite durch die Feuerwehr
Dautphetal und deren Ortsvereine**

Dautphetal, im September 2008

Vorwort.....	3
Betreiben einer Internetseite	4
Betreiber und Inhaber.....	4
Inhalte	4
Impressum.....	6
Berichte von Einsätzen.....	7
Gästebücher und Foren.....	8
Verwendung von Kartenausschnitten (Beispiel FW Langenselbold)	8
Fotodokumentation von Einsatzgeschehnissen.....	8
Brandeinsätze in/an Objekten.....	8
Technische Hilfeleistungen bei Verkehrsunfällen.....	10
Handys	10
Auszüge aus Gesetzen, auf deren obige Ausführungen beispielsweise fußen:	11
Kunsturhebergesetz	11
Strafgesetzbuch:.....	11
Internetadressen:.....	12
Vereinbarungen zu Einsatzberichten, Einsatzfotos und Inhalt von Internetseiten	13

Vorwort

Bei der Erstellung bzw. der Veröffentlichung einer Internetseite und bei der Anfertigung von Einsatzfotos und Einsatzberichten sind eine Reihe von Dingen zu beachten, die teils selbstverständlich sind, teils aber auch etwas unverständlich erscheinen können – dennoch haben sie ihren Sinn. In kaum einem anderen Medium wie dem Internet verbreiten sich Inhalte so rasant und werden so oft dupliziert, dass ein begangener „Fehler“ so gut wie nicht mehr auszumerzen ist. Hierzu soll in diesen Ausführungen Tipps gegeben werden, um evtl. Probleme zu vermeiden. Es soll **keineswegs Zensur** o. ä. betrieben werden. Alle genannten Beispiele sind nicht fiktiv, sondern unseren Internetseiten entnommen. Der ein oder andere wird es in der eigenen Seite wieder finden und vielleicht auch Unverständnis über die „Kritik“ äußern oder aber eine Erklärung parat haben, warum etwas in genau dieser Situation ganz anders und damit korrekt war. Diese Erklärung sieht der normale Betrachter aber nicht. Ein großer Teil unserer Besucher sind Feuerwehrleute meist hier aus der Region. Im eigenen Interesse sollte man daher vermeiden, dass Fehl Gelaufenes auch noch im Internet präsentiert wird. Man sollte hierbei bedenken, dass Jeder unsere Seite betrachten kann. Nicht zuletzt deshalb sollte auch hier am Image der Feuerwehr gearbeitet werden. Die Internetseite ist die offensichtlichste Werbung, die die Feuerwehr für sich machen kann, da sie jedem, vom normalen Bürger bis hin zu den politischen Entscheidungsträgern, jederzeit zugänglich ist.

Diese Hinweise sind nicht ohne Hintergrund erstellt worden, denn in jüngster Vergangenheit hat es auch in unserer Gemeinde handfeste Schwierigkeiten mit Fotos und weiteren Informationen gegeben. Der Betroffene hätte es auch nicht für möglich gehalten, dass sein gut gemeintes Schaffen solche Konsequenzen haben könnte!

Weiterhin sei noch erwähnt, dass alle Internetseiten von Feuerwehren in Dautphetal rein privat sind. Die einzige offizielle Seite ist die gemeinsame Internetseite **www.feuerwehr-dautphetal.de**. Werden dienstliche Inhalte auf den Seiten der Ortsteile dargestellt, geschieht dies somit im Privaten! Dienstlich erlangte Informationen werden damit privat verwendet und publiziert! Selbst wenn der Domaininhaber der eingetragene Verein ist, ändert dies nichts daran, denn der Feuerwehrverein hat mit den elementaren Aufgaben „retten, löschen, schützen, bergen“ nichts zu tun, er fördert dies vielmehr in der Regel „nur“. Allein dieser Umstand sollte eine große Sorgfalt bei der Auswahl von Inhalten hervorrufen!

Eine rechtliche Beurteilung soll in den vorliegenden Darstellungen dennoch weitestgehend außen vor bleiben, denn dies würde die Kompetenzen des Verfassers/der Verfasser deutlich übersteigen. Es ist eine Zusammenfassung dessen, was als Literatur und im Internet (siehe Anhang) zu finden ist.

Betreiben einer Internetseite

Betreiber und Inhaber

Inhaber der jeweiligen Internetseiten unserer Ortsteile sind die Feuerwehrvereine oder aber Privatpersonen. Nachvollziehen lässt sich dieses über www.denic.de. Da die Beantragung der Domain teils Jahre zurückliegt, sind dort noch Personen zu finden, die heute gar keine Internetseiten mehr betreuen. Die Verantwortung für den Inhalt einer Seite liegt beim Betreiber, der im Impressum einer Seite genannt wird. Die wenigsten Dautphetaler Feuerwehrseiten haben ein Impressum! Inhaber ist in der Regel der Feuerwehrverein, vertreten durch den Vorstand, oder aber die Einsatzabteilung als Zusammenschluss von Personen, vertreten durch den Wehrführer. Fast überall gibt es einen „Webmaster“ der Feuerwehr, er wird dann als Beauftragter im Impressum entsprechend genannt. Der Inhaber der Internetseite, also der Verein und damit dessen Vertretungsberechtigter, muss dennoch kontrollieren, was mit „seiner“ Seite passiert und was der Beauftragte veröffentlicht. Ist kein Impressum angelegt, was ein Fehler ist, wird wohl primär der bei der DENIC eingetragene Betreiber als Ansprechpartner herhalten müssen. Es folgt später ein Absatz über das Anlegen eines Impressums, dort sind weitere Informationen zu dieser Thematik zu finden.

Inhalte

Bei der Auswahl der Inhalte seiner Seite sollte man auch bedenken, dass man sowohl das Image der eigenen Feuerwehr prägt als auch als Stellvertreter für die gesamte Feuerwehr fungiert. Deshalb sei wohl überlegt, ob man Fotos des gemütlichen Beisammenseins, das offensichtlich mehr als feuchtfröhlich, teils noch in Einsatzkleidung, endete, auf der Internetseite mit Kommentaren wie „XY gibt alles...“ veröffentlichen muss, oder ob diese Bilder nicht doch im internen Fotoalbum besser aufgehoben sind.



Der kameradschaftliche Teil gehört ohne Frage zum Dasein der Feuerwehr, auch jeder andere Verein geht feiern und zeigt dies evtl. ohne Hemmungen. Die Feuerwehr nimmt jedoch einen anderen Stellenwert ein, weshalb mancherlei Veröffentlichungen im eigenen Interesse eine Grenze haben sollten. **Welchen Eindruck soll der normale Bürger von der Freiwilligen Feuerwehr haben, die in Einsatzklamotten mit Funkalarmempfängern am Gürtel offensichtlich vollkommen betrunken zusammenstehen und dies noch stolz im Internet präsentieren?** Wie gesagt, jeder von uns repräsentiert die Feuerwehr, nicht nur sich selbst alleine! Und die Unterstützung immer wieder gehegter Vorurteile sollte nicht im Interesse einer eigenen Internetpräsentation liegen. Keinesfalls sind hier die Bilder der letzten Wanderung, des Schlachteessens, der Übung o. ä. gemeint, wo alle gesellig zusammen sitzen und ein Glas Bier vor sich haben, oder die Bilder vom Familientag, wo gegrillt wird usw.. Der Feuerwehrmann in Einsatzkleidung vor dem Tisch voller Bierflaschen mit Schnaps in der Hand ist hier wohl eher fehl am Platz. Ein weiteres Beispiel sind Fotos von Einsätzen, wo Feuerwehrleute in unvollständiger Schutzkleidung präsentiert werden.



Gerade an dieser Stelle sollte man sich wieder bewusst machen, dass die allermeisten Besucher wissen, was richtig und falsch ist. Vermeintliche Erklärungen, warum die Situation vielleicht völlig anders war, sieht der Betrachter nicht! Deshalb sollte man vor einer Veröffentlichung einfach noch mal kontrollieren, ob man nicht mit einem Bild öffentlich etwas dokumentiert, was man besser bei einer Unterweisung der UVV zeigen sollte. Bilder mit vollständiger Schutzkleidung sind für das Internet angebracht, aber eine Zigarette im Chemie-Schutz-Anzug zeugt nicht gerade von großer Einsatzstellenhygiene.

Impressum

Nicht zu unterschätzen ist die Wichtigkeit eines Impressums. Es gibt mittlerweile Verbände, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, einen in kostspielige Abmahnungen zu treiben. Denn laut Gesetz ist jeder, der eine Internetseite betreibt, verpflichtet, ein Impressum auf seiner Seite zu haben, das ohne große Umwege, also permanent mit einem Klick zu erreichen ist. Ausgenommen sind hier rein private Seiten ohne redaktionellen Inhalt o. ä., zu diesen kann man die klassischen Feuerwehrseiten aber nicht zählen! Schon ein Werbebanner genügt, um den privaten Zweck zu stürzen. Das Impressum muss laut Teledienstgesetz folgende Informationen enthalten:

1. Name und Anschrift des Anbieters. Bei juristischen Personen zusätzlich Name des Vertretungsberechtigten.
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen, neben Telefon- und Faxnummer also auch die E-Mail-Adresse oder einen so genannten Mail-to-Link.
3. Falls die angebotenen Dienste einer behördlichen Genehmigung bedürfen, die Angaben zur Aufsichtsbehörde.
4. Angabe, wo der Dienstanbieter registriert ist (etwa Handels- oder Vereinsregister) mit Registernummer.
5. Bei Ärzten, Rechtsanwälten, Steuerberatern, Architekten etc. die genaue Berufsbezeichnung und das Land, in dem sie erworben wurde. Außerdem die berufsrechtlichen Regelungen und ein Hinweis darauf, wie diese zugänglich sind. Allerdings reicht es, wenn Sie zu diesen Regelungen einen Link setzen.
6. In Fällen, in denen Sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach §27a des Umsatzsteuergesetzes besitzen, die Angabe dieser Nummer.

Im Folgenden wird ein Impressum gezeigt, das den geforderten Kriterien entspricht (www.ffw-buchenau.de):

Impressum

Anschrift des Domainhabers:

Freiwillige Feuerwehr Buchenau e. V.

1. Vorsitzender Wilfried Petters

Im Bachacker 24

35232 Dautphetal-Buchenau

E-Mail: info@ffw-buchenau.de

Internet: www.ffw-buchenau.de*

Vertretungsberechtigter Vorstand: *Wilfried Petters, Heiko Dersch (Vorsitzende)*

Registergericht: *Amtsgericht Biedenkopf*

Registernummer: *VR 623*

Zuständig für die Internetseiten:

Nils Schöbener

Vor dem Stöffel 8

35232 Dautphetal

n.schoebener@ffw-buchenau.de

Telefon: 06466-8990908

Berichte von Einsätzen

Einsatzberichte sind ein besonders sensibles Thema. Besonders sensibel sollte man mit Fotos umgehen, hierzu wird unter Punkt 2 dieser Ausführungen Stellung genommen. Wenn man Einsatzberichte veröffentlicht, sollte man definitiv nur Fakten veröffentlichen, unter keinen Umständen sollte die Feuerwehr irgendwelche Vermutungen anstellen, beispielsweise zu einer Brandursache. Bewährt hat sich hier das Presseportal der Polizei, dort werden im Internet relativ zeitnah Pressemeldungen veröffentlicht, die dann im Prinzip bedenkenlos übernommen werden können, indem man z. B. einen Link dorthin setzt oder sie mit einem Copyright-Hinweis und einem Link auf die eigene Seite kopiert. Vertrauliche Informationen, die man aufgrund seiner Anwesenheit an einer Einsatzstelle erlangt hat, (z.B. Gespräche von Brandermittlern an der Brandstelle oder aber Gespräche des Notarztes mit dem Rettungsdienstpersonal über Verletzungen) sollten keinesfalls den Weg ins Internet oder wohin auch immer finden. Eine nüchterne Darstellung der Geschehnisse sollte im Vordergrund stehen – sensationsjournalistische Schilderungen sind hier falsch! Außerdem sollten alle Mitglieder dahin gehend sensibilisiert werden, dass eigene Kreationen von Bildershow's usw. im Internet zu unterbleiben haben!

Gästebücher und Foren

Auch das ist ein problematisches Thema, denn der Betreiber einer Seite ist verantwortlich für Gästebucheinträge! Und das nicht erst ab dem Zeitpunkt, wo er (evtl. zufällig Wochen später) Kenntnis von ihnen erhalten hat, sondern ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung. So sei also auch hier wohlüberlegt, ob man wirklich ein Gästebuch benötigt, da die allermeisten Einträge sowieso unnütze Spam-Einträge über Ferienwohnungen an der Costa Brava o. ä. sind. Sofern man es betreiben möchte, sollte man sich auf jeden Fall über jeden Eintrag per Email informieren lassen und fragwürdige Einträge zeitnah entfernen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Einträge erst durch Freischaltung sichtbar zu machen.

Verwendung von Kartenausschnitten (Beispiel FW Langenselbold)

Ein Beispiel für den sorglosen Umgang mit urheberrechtlich geschützten Inhalten ist die Feuerwehr Langenselbold, die über 1.000 € zahlen musste, weil sie einen kostenlos erhältlichen Stadtplan einscannete und einen winzigen Ausschnitt veröffentlicht hat. Es soll noch einmal verdeutlichen, wie wichtig es ist, sich an Kopierrechte und ähnliches zu halten. **Es zeigt, dass jede/r lieber einmal mehr als einmal zu wenig hinterfragen sollte, ob das, was er/sie im Internet veröffentlicht hat, in Ordnung ist.**

Fotodokumentation von Einsatzgeschehnissen

Brandeinsätze in/an Objekten

Mit den Digitalkameras ist die Fotodokumentation eine Leichtigkeit, einige Feuerwehrfahrzeuge unserer Gemeinde führen mittlerweile Digitalkameras mit. Aber auch hier sind einige elementare Dinge zu beachten. Widmen wir uns zunächst dem Brand eines Gebäudes. Werden hier Fotos gemacht, sollte man sich bewusst sein, wo man Fotos machen darf und wo nicht. Legal ist es zuerst einmal nur dort, wo jeder sich ohne Einschränkung aufhalten darf, also auf öffentlichem Grund und Boden. Beim Fotografieren sollte man die Bordsteinschwelle achten, denn damit ist das festgehalten, was jeder Passant auch hätte sehen können. Fotos im Inneren eines Gebäudes sind problematisch, sicherlich wird sich so gut wie kein Eigentümer im Moment des Geschehens dagegen wehren, u. U. Konsequenzen haben wird es aber, wenn diese Bilder im Internet veröffentlicht oder aber auch „nur so“ weiterverteilt werden. Denn verständlicherweise ist

keiner begeistert, wenn sein Wohnzimmer auf x-beliebigen Internetseiten und Festplatten zu finden ist und dann auch noch im ausgebrannten Zustand. Fraglich ist auch, ob man als Feuerwehr im Inneren überhaupt fotografieren darf, denn Zutritt zum Gebäude hat man ausschließlich zur Gefahrenabwehr - und Fotografieren zählt dazu wohl kaum. Bedenken sollte man auch die teils strengen Regeln beim Betreten eines Firmengeländes, denn gerade dort sind Fotoaufnahmen häufig strikt untersagt. Auf Fotos zu erkennende Firmenlogos, Hausnummern u. ä. sollten ebenfalls unkenntlich gemacht werden, sofern sie mit dem Einsatzgeschehen in Verbindung stehen. Personen und Nummernschilder sind darüber hinaus grundsätzlich unkenntlich zu machen. Bedenken sollte man auch, dass selbst Aufnahmen einer Hausseite, die von der Straße aus nicht zu sehen ist, ein Problem darstellen könnten. Der Einsatz der Feuerwehr kommt für alle unverhofft, man muss davon ausgehen, dass man evtl. Dinge zu sehen bekommt, die Mitbürger unter normalen Umständen der Öffentlichkeit nie preisgegeben hätten. Was für den einen eine völlig belanglose Sache ist, kann für den anderen eine vollkommen andere Bedeutung haben, aufgrund dessen sollten alle die angesprochene Vorsicht walten lassen.



Solche Bilder sind somit zur Veröffentlichung ungeeignet. Sollten solche Aufnahmen gemacht werden, dürfen sie zumindest nicht im Internet veröffentlicht werden!



Das (im Internet besser lesbare) Kennzeichen des KFZ sollte unkenntlich gemacht werden, evtl. hat der Besitzer dieses KFZ berechtigte Gründe, dass sein Verweilen in Dautphetal unentdeckt bleibt.

Technische Hilfeleistungen bei Verkehrsunfällen

Tunlichst unterlassen sollte man, Fotos während der Rettung von Menschen aus verunfallten Fahrzeugen anzufertigen. Die Patienten befinden sich hier in einer absoluten persönlichen Notlage, die es sicherlich nicht noch gilt im Bild festzuhalten. Unser aller Interesse sollte darin liegen, alles Mögliche dafür zu tun, um die Betroffenen zu retten. Ein Feuerwehrmann mit einer Digitalkamera, der in solch einer Situation noch fotografiert, wird hier sicherlich nichts in dieser Richtung bewirken: unser erster Auftrag an einer Einsatzstelle liegt darin, die Schadenslage, wegen der wir gerufen wurden, zu beseitigen. Jeder Fotograf sollte überlegen, ob er nicht gerade an anderer Stelle sinnvollere Dinge bewirken kann. Sind genügend Ressourcen vorhanden, ist selbstverständlich nichts dagegen einzuwenden, **denn selbstredend soll und muss auch die Leistung der Feuerwehr der Öffentlichkeit präsentiert und in Erinnerung gerufen werden!**

Im Internet zu findende Bilder lassen vermuten, dass Fotos existieren, auf denen wesentlich mehr zu sehen ist! Solange diese nicht im Internet auftauchen, kann man dagegen natürlich nichts sagen. Obgleich jeder persönlich überlegen sollte, ob man, eingeklemmt in einem Fahrzeug und mutmaßlich schwer verletzt, schlimmstenfalls in den letzten Minuten seines Lebens, auf irgendwelchen Festplatten dieser Welt zu finden sein möchte!



Mutmaßliche Bilder, die den Verletzten wesentlich deutlicher zeigen, sollten in jedem Fall „unter Verschluss“ bleiben, auch hier sollte man darauf achten, dass Besitzer der Bilder diese nicht irgendwo eigenmächtig veröffentlichen.

Handys

Solange ein vom Einheitsführer bestimmter Feuerwehrmann mit der feuerwehreigenen Digitalkamera Aufnahmen macht, die dann im Endeffekt von einem Verantwortlichen gesichtet werden, ist nichts dagegen einzuwenden. Halten jedoch Feuerwehrmänner mit Fotohandys Einsatzgeschehnisse auch in sensiblen Bereichen fest, wird es verwerflich. Sicherlich muss man auch hier zu- und abtun, es ist jedoch sehr schwer zu kontrollieren,

wann und wo Fotohandys zum Einsatz kommen. Deswegen ist generell darauf drängen, dass es nicht gewünscht wird, Fotohandys zum Einsatz zu bringen.

Auszüge aus Gesetzen, auf deren obige Ausführungen beispielsweise fußen:

Kunsturhebergesetz

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. 2Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. 3Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. 4Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Strafgesetzbuch:

§ 201a StGB

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

Internetadressen:

http://www.chip.de/artikel/Homepage-und-Recht-So-vermeiden-Sie-juristische-Probleme_12832534.html

<http://www.sakowski.de>

http://www.kfv-ab.de/php/Script_Topnews/shownews.php?id=305

<http://www.presserat.de/pressekodex.html>

<http://www.feuerwehr-weblog.de/2007/04/26/talkrunde-02-feuerwehr-und-recht-2/>

<http://www.fotorecht.de>

<http://www.mediendelikte.de/201a.htm>

Vereinbarungen zu Einsatzberichten, Einsatzfotos und Inhalt von Internetseiten

1.) Einsatzberichte

- a. Einsatzberichte beschränken sich auf eine nüchterne Schilderung eines Einsatzgeschehens.
- b. Zufällig erlangte Informationen bei einem Gespräch Dritter werden nicht veröffentlicht!
- c. Es werden keine Mutmaßungen über Ursachen von Schadensereignissen angestellt.
- d. Einsatzberichte werden nur auf der „offiziellen“ Internetseite des Ortsteils veröffentlicht, nicht auf privaten Internetseiten oder durch Hochladen auf externe Portale etc.

2.) Einsatzfotos

a. Generelles

- i. Die Identität von Betroffenen wird nirgendwo preisgegeben (Gesichter, Firmenlogos, KFZ-Kennzeichen, usw.).
- ii. Es wird darauf geachtet, dass Einsatzkräfte auf veröffentlichten Fotos in vollständiger Schutzausrüstung zu sehen sind, andere Fotos sollten vielmehr zu UVV-Schulungszwecken verwendet werden.
- iii. Einsatzfotos werden ausschließlich auf der „offiziellen“ Internetseite der jeweiligen Feuerwehr veröffentlicht, nicht aber auf privaten Internetseiten oder durch Hochladen auf externe Portale etc.

b. Einsätze auf Privatgrundstücken

- i. Es wird die „Bordsteinschwelle“ bei veröffentlichten Fotos gewahrt!
- ii. Bei Fotos, die entgegen der Befugnisse möglicherweise zu Ausbildungszwecken etc. in Brandobjekten oder von öffentlichem Territorium nicht einsehbaren Bereichen erstellt werden, wird darauf geachtet, dass sie nicht durch uns den Weg in die Öffentlichkeit finden.

c. Einsätze im Verkehrsraum oder auf anderem öffentlichem Gebiet

- i. Auch hier wird die Identität von Betroffenen geschützt.
- ii. Beim Anfertigen von Fotos sollte jeder sich immer wieder fragen, ob man selbst in dieser Situation fotografiert werden möchte – im Speziellen bei Verkehrsunfällen!

3.) Internetseiten der Ortsteile

- a. Es wird ein Impressum eingerichtet, wo Verantwortliche für den Inhalt genannt werden.
- b. Bilder von offensichtlichen „Besäufnissen“, die dazu noch in Einsatzkleidung stattfinden, werden nicht veröffentlicht!

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1,2).
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
 4. Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 4a. Mitglied oder Beauftragter einer anerkannten Beratungsstelle nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1,
 5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
 6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,
- anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
- (3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 331 Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Abs. 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihrer Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. Amtsträger,
 2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
 2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
 2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder, bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
 3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 336, 340, 343, 344, 345 Abs. 1, 3, 5, 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 354, 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.